

**Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen für den
Geschäftsverkehr mit Unternehmen der Q-SOFT GmbH**

**§ 1
Allgemeines – Geltungsbereich**

- (1) Für Angebote und Lieferungen der Q-SOFT GmbH, Unternehmen der Firmengruppe und Tochtergesellschaften (im Folgenden „Q-SOFT GmbH“ oder „Firma“ genannt), gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Liefer- und Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Liefer- und Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Liefer- und Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen. Bei Lieferung von Software A/C/S[®], TourGo[®] oder Q/M/S[®] gelten ergänzend die Lizenzbedingungen der Q-SOFT für die Standardsoftware A/C/S[®] ohne Erlaubnis des Weiterverkaufs.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Die Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen können im Internet unter www.q-soft.de gelesen und ausgedruckt werden.

**§ 2
Bestellung, Angebot – Angebotsunterlagen, Lieferung**

- (1) Die Bestellung des Kunden und die Auftragsbestätigung durch Q-SOFT bedürfen der Schriftform. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Verbindliche Termine und Lieferfristen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Q-SOFT.
- (4) Lieferungen erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, ab Q-SOFT.
- (5) Angebote der Q-SOFT GmbH gegenüber Kunden gelten 2 Wochen ab Zugang beim Kunden. Sollte der Kunde binnen dieser Frist das Angebot nicht annehmen, so gilt eine nach Ablauf dieser Frist erklärte Annahme eines Angebots der Q-SOFT als ein Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages zu den in dem Angebot bzw. in der Erklärung des Kunden benannten Konditionen. Deren Annahme kann Q-SOFT innerhalb von 2 Wochen entsprechend § 2 Abs.1 erklären.

§ 3 Software

- (1) Software wird dem Kunden nach Wahl von Q-SOFT auf einen Datenträger oder auf Hardware-internem Speicher vorinstalliert in der vereinbarten Stückzahl übergeben. Die Übergabe erfolgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, ab Q-SOFT. Die Softwaredokumentation wird dem Kunden nach Wahl von Q-SOFT als Druckerzeugnis oder in gleicher Weise als Software übergeben.
- (2) Dem Kunden steht nicht das ausschließliche Recht zu, die Software in unveränderter Form auf der in den Vertragsunterlagen aufgeführten Hardware zu nutzen. Die Software mit derselben Software-Seriennummer darf jedoch nur auf einer Systemeinheit gespeichert werden. Im Übrigen darf die Software nur zu dem in der Softwaredokumentation vorgesehenen Zweck verwendet werden. Bei Software Dritter Hersteller gelten ergänzend deren besondere Lizenzbestimmungen. Q-SOFT ist nicht verpflichtet auf Lizenzbestimmungen Dritter hinzuweisen. Der Kunde hat sich selbständig über diese besonderen Lizenzbestimmungen Dritter zu informieren.
- (3) Der Nutzer hat von jeder Software (**exklusive Embedded Software, Firmware etc.**) umgehend eine Sicherungskopie anzufertigen. Er hat dabei alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die Q-SOFT auf Wunsch einsehen kann. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software und/oder der Dokumentation ist nicht gestattet.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu ändern, zu übersetzen oder in anderer Weise zu bearbeiten. Dies gilt sinngemäß auch für diejenige Dokumentation, die nicht als Druckerzeugnis überlassen wurde. **Reverse Engineering, Disassemblierung und Dekompilierung** der Software ist nicht gestattet.
- (5) Der Kunde wird seinen etwaigen Abnehmern bezüglich der Software entsprechende Verpflichtungen auferlegen und keine über den ihm eingeräumten Nutzungsumfang hinausgehende Rechte einräumen.
- (6) Alle gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte bleiben dem jeweiligen Inhaber vorbehalten.
- (7) Gesetzlich zwingende Rechte des Kunden und seiner Abnehmer an der Software bleiben unberührt.
- (8) Für die Nutzung von Korrektur-/Änderungsständen und Updates gelten die vorstehenden Bedingungen entsprechend.

§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise bestimmen sich, soweit nicht anders vereinbart nach der bei Vertragsabschluss bei Q-SOFT gültigen Preisliste. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Q-SOFT“.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Gleiches gilt für andere Steuern, Abgaben und Zölle.

- (3) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als ein Monat liegt und in dieser Zeit die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreis steigen. Q-SOFT ist in diesem Fall berechtigt, die Preise angemessen, entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regelungen betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (7) Q-SOFT ist berechtigt, für beauftragte Geschäftsreisen entsprechend den nachfolgenden Regelungen Kosten geltend zu machen.
 - a) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich der Sitz der Q-SOFT befindet.
 - b) Dient eine Geschäftsreise mehreren Geschäften, sind die entstandenen Auslagen nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären. Der Besteller ist verpflichtet, die Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges des Mitarbeiters bzw. Beauftragten der Q-SOFT bzw. bei Benutzung eines Firmenkraftfahrzeuges der Q-SOFT in Höhe von 0,70 € für jeden gefahrenen Kilometer zu erstatten. Mit den Fahrtkosten sind die Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie die Abnutzung des Kraftfahrzeuges anteilig abgegolten.
 - c) Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines anderen Verkehrsmittels sind – soweit sie angemessen sind – in voller Höhe gemäß Beleg zu erstatten. Angemessen ist grundsätzlich die Benutzung aller gängigen Verkehrsmittel, d. h. Anreise per Luftverkehr, Bahn oder Taxi, ohne dass es einer besonderen Ankündigung bedarf.
 - d) Des Weiteren werden Tage- und Abwesenheitsgeld berechnet; diese Spesensätze orientieren sich prinzipiell an den gültigen steuerlichen Reisekostenregelungen:
 - bei eintägiger Geschäftsreise von 8 bis 24 Stunden in Höhe von 12,00 EUR pro Mitarbeiter
 - bei mehrtägiger Geschäftsreise für den Anreise- und Abreisetag zeitunabhängig 12,00 EUR, für volle Tage zwischen Anreise- und Abreisetag jeweils 24,00 EUR pro MitarbeiterBei Auslandsreisen wird zu diesen Beträgen ein Zuschlag von 50 % berechnet. Sonstige Auslagen anlässlich einer Geschäftsreise sind zu erstatten, soweit sie angemessen sind. Übernachtungskosten gelten grundsätzlich als angemessen, wenn Vor-Ort-Aufwand und Fahrtzeit eine Arbeitszeit von mehr als 12 h insgesamt pro Tag mit sich bringen oder wenn der Vor-Ort-Termin so geplant werden muss, dass Fahrtzeiten vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 20.00 Uhr abends notwendig werden.
 - e) Q-SOFT ist berechtigt, für die Reisezeit selbst den halben Stundensatz des reisenden Mitarbeiters je Stunde Reisezeit für die Zeiten der An- und Abreise zu erheben.

- (8) Q-SOFT ist berechtigt bei Geschäften mit Auslandsbezug, gesonderte Abrechnung zu erheben, sofern der Wechselkurs um mehr als 10 % zu Lasten des Wechselkurses abweicht, der bei Abgabe des Angebotes durch die Q-SOFT hinsichtlich der Auslandswährung bestanden hat, die für den Vertrag bzw. vertragswesentliche Komponenten Gültigkeit hat. Dabei ist es unerheblich, ob vertragswesentliche Komponenten von der Q-SOFT aus dem Währungsausland, d. h. außerhalb des Gebietes der Währungsgültigkeit des Euros anzukaufen sind oder der Vertrag insgesamt eine Vergütung in einer anderen Währung als des Euros vorsieht.

§ 5

Lieferzeit / Lieferverzug

- (1) Sofern nicht eine schriftliche, ausdrücklich als verbindlich bezeichnete Zusage seitens Q-SOFT vorliegt, gilt eine von Q-SOFT benannte Lieferfrist als unverbindlich. Ansprüche aus einer von Q-SOFT benannten Lieferzeit können nur dann geltend gemacht werden, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurde. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit beginnt sodann mit dem Tage der Klärung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwa erforderlicher Unterlagen des Kunden und der Zahlung einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Vertragspflichten in Rückstand ist. Erfolgt zu einem verbindlichen Liefertermin oder nach Ablauf der 4-Wochen-Frist bei einem unverbindlichen Liefertermin keine oder keine vertragsgemäße Lieferung, ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn er Q-SOFT eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat und Q-SOFT innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vertragsgemäß liefert. Als angemessene Frist gilt eine Frist von vier Wochen nach Ablauf eines verbindlichen Liefertermins oder nach Ablauf der 4-Wochen-Frist bei einem unverbindlichen Liefertermin. Hat Q-SOFT innerhalb der Frist Teilleistung bewirkt, so kann der Kunde vom ganzen Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung seitens Q-SOFT unerheblich ist.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen und Hindernissen, die von Q-SOFT nicht zu vertreten sind, Q-SOFT die Leistung aber unmöglich machen, sei es auch nur vorübergehend, insbesondere durch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Störung der Transportwege, Rohstoff- und Energiemangel, behördliche Anordnungen, verlängern die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzugs – entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Q-SOFT hat in diesem Fall das Recht, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Lieferanten von Q-SOFT oder deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Q-SOFT dem Kunden baldmöglichst mit. Der Kunde kann von Q-SOFT die Erklärung verlangen, ob Q-SOFT vom Vertrag zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefern werde. Erklärt sich Q-SOFT nicht unverzüglich darüber, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bereits geleistete Gegenleistungen sind in diesem Fall zu erstatten.
- (4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Sache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften im Falle des von uns zu vertretenden Lieferverzugs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, maximal jedoch im Falle des Verzugs in Höhe von 15 % des Lieferwertes, sofern der Kunde einen entsprechenden Schaden nachvollziehbar nachweist.

§ 6 Gefahrenübergang / Versand

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Q-SOFT“ vereinbart. Die Lieferung erfolgt in jedem Fall auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (2) Versandweg und –mittel erfolgen, wenn nichts anderes vereinbart, nach Wahl von Q-SOFT. Der Versand erfolgt stets unversichert.
- (3) Sofern der Kunde es wünscht und es möglich ist, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.
- (4) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- (5) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Transportschäden oder Mängel aufweisen, von dem Kunden unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Bei Transportschäden muss vor Abnahme des Gutes der Schaden durch den Frachtführer bestätigt werden.

§ 7 Mängelhaftung / Gewährleistung

- (1) Die gelieferten Produkte sind frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine nach Art des Produkts übliche Beschaffenheit haben. Abweichungen, die den Wert und die Tauglichkeit des Produkts nicht beeinträchtigen, sind keine Mängel. Als Softwaremangel gelten nur wesentliche Abweichungen von der Produktspezifikation, die in dem jeweils letzten, dem Kunden überlassenen Änderungsstand auftreten. Sofern nichts anderes vereinbart, trägt der Kunde die Verantwortung für Auswahl, Installation und Nutzung der Software, sowie die mit der Software beabsichtigten Ergebnisse. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von Q-SOFT Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch nichtautorisierte Dritte ändern lässt.
- (2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- (3) Soweit ein Mangel der gelieferten Sache vorliegt, hat Q-SOFT innerhalb angemessener Frist unentgeltlich Nacherfüllung zu leisten. Q-SOFT ist berechtigt, die Art und Weise der Nacherfüllung (z. B. Mängelbeseitigung) zu wählen.
- (4) Q-SOFT kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung bei der Hardware fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten) entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, Q-SOFT die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Q-SOFT ist berechtigt, zumindest zweimal nachzubessern. Sollte trotz zweimaliger Nachbesserungsarbeiten für den gleichen Fehler eine für beide Parteien vertretbare Lösung noch nicht gefunden worden sein, verpflichten sich Q-SOFT und der Kunde zu einer umfangreichen Analyse des strukturellen Umfeldes der Fehlerquelle und wirken gemeinsam an einer Lösungsmöglichkeit mit. Erst wenn im Rahmen dieser Analyse und den damit einhergehenden weiteren Nachbesserungsarbeiten bzw. Erarbeiten von Lösungsstrategien der Fehler nicht ganz oder teilweise behoben werden kann, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Beseitigung von Softwaremängeln erfolgt nach Wahl von Q-SOFT durch Bereitstellung eines neuen Änderungsstandes der Software oder durch Fehlerumgehung. Der Kunde hat alle von Q-SOFT für die Mängelbeseitigung benötigten Unterlagen und Informationen bereit zu stellen. Bis zur Übernahme eines neuen Software-Änderungsstands stellt Q-SOFT eine Zwischenlösung zur Umgehung des Mangels, wenn dies Q-SOFT bei angemessenem Aufwand möglich und zumutbar ist.
- (6) Für Software, die der Kunde über von Q-SOFT freigegebene Schnittstellen erweitert hat, leistet Q-SOFT Gewähr bis zur Schnittstelle. Im übrigen leistet Q-SOFT für Software, die der Kunde geändert hat, keine Gewähr, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen.
- (7) Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung der Produkte infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßiger oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehener Beanspruchung; Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel) oder durch ein von außen auf die Produkte einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist, sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Soweit Fehlfunktionen des Produktes durch vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht wurde, bestehen keine Mängelansprüche.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, übergebene Software unverzüglich nach Ablieferung bzw. Bereitstellung zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, Q-SOFT unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Software als vertragsgerecht abgenommen und genehmigt, wenn nicht binnen 10 Werktagen nach Übergabe eine diesbezügliche Anzeige an Q-SOFT erfolgt. Die übergebene Software gilt nach Ablauf dieser Frist als abgenommen sowie bei vollständiger Zahlung der Rechnung für die übergebene Software.
- (9) Schlägt die von Q-SOFT geschuldete Nacherfüllung endgültig fehl, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktrittes hat Q-SOFT für die bisherige Nutzung des Produktes Anspruch auf eine angemessene Nutzungsentschädigung.

- (10) Mängelansprüche des Kunden und Gewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang.
- (11) Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels des gelieferten Produktes wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Q-SOFT die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Q-SOFT beruhen. Einer Pflichtverletzung von Q-SOFT steht die eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen gleich. Die Verjährungsfrist für die weiteren Rechte beträgt 1 Jahr.
- (12) Hat der Kunde Q-SOFT wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel Q-SOFT nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde allen der Q-SOFT entstandenen Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen zu ersetzen.
- (13) Der Kunde wird unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von Q-SOFT am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist, und das Ergebnis schriftlich festhalten.
- (14) Befindet sich der Anwender mit der Bezahlung eines wesentlichen Teils des Entgeltes in Verzug, kann Q-SOFT die Nacherfüllung so lange vorenthalten, bis der unter Berücksichtigung des Mangels angemessene Teil des Entgeltes bezahlt ist.
- (15) Ist die Nacherfüllung für Q-SOFT unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Erwägungen nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann Q-SOFT die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall steht dem Kunden der Anspruch auf Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten zu.
- (16) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (17) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung für Software A/C/S[®], TourGo[®], Q/M/S[®]

- (1) Der Kunde wird die Oberflächen und Funktionsweisen der Standardsoftware A/C/S[®], TourGo und Q/M/S[®] unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und Q-SOFT offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Es gelten die Lizenzbedingungen von Q-SOFT für die Standardsoftware A/C/S[®] ohne Erlaubnis des Weiterverkaufs.
- (2) Q-SOFT gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Datenträger oder anderweitiger Lieferung der Datenstände (z. B. per e-mail), dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht. Da es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Einsatzmöglichkeiten fehlerfrei arbeitet, ist die Software frei von Sachmängeln, wenn sie im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung grundsätzlich brauchbar ist.

- (3) Die Gewährleistung entfällt, wenn in der Datenbankstruktur der Software-Anwendungen Änderungen jeglicher Art durch den Lizenznehmer oder von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden. Das Gleiche gilt für die Abarbeitung von SQL-Scripts, die Daten auf der Datenbank der Software-Anwendung verändern. Ausgenommen hiervon sind nur von Q-SOFT vorher schriftlich genehmigte Änderungen bzw. SQL-Scriptläufe.
- (4) Werden Funktionen oder Leistungsmerkmale im Sinne der Programmbeschreibung oder Benutzeranleitung nicht erfüllt, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Fehler und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Fehlers (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich sind.
- (5) Hat der Kunde Q-SOFT wegen Mängelansprüchen in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass kein gewährleistungspflichtiger Mangel vorhanden ist, so hat der Kunde den der Firma entstandenen Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen zu ersetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der gemeldete Mangel auf die vom Kunden genutzte Hardware inklusive deren Betriebssysteme, Datenbanken und Netzwerke zurückzuführen ist
- (6) Im Fall einer berechtigten Mängelrüge hat Q-SOFT die Wahl, nachzubessern oder eine Ersatzsoftware zu liefern (Nacherfüllung). Die Nachbesserung kann durch Aufspielen eines neuen Softwareausgabestandes oder durch Fehlerumgehung erfolgen, wenn dadurch die Funktionsweise der Software im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung hergestellt werden kann. Bei zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung für den gleichen Fehler oder für in direktem Zusammenhang stehender Fehler kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn der Mangel so wesentlich ist, dass die Software vom Kunden in seinen wesentlichen Funktionen nicht genutzt werden kann. Gleiches gilt, wenn aufgrund besonders gravierender Umstände im Einzelfall dem Kunden ein zweiter Nachbesserungsversuch wegen des gleichen oder direkt im Zusammenhang stehender Fehler nicht zuzumuten ist.
- (7) Befindet sich der Anwender mit der Bezahlung eines wesentlichen Teils des Entgeltes in Verzug, kann die Q-SOFT die Nacherfüllung so lange vorenthalten, bis der unter Berücksichtigung des Mangels angemessene Teil des Entgeltes bezahlt ist.
- (8) Ist die Nacherfüllung für Q-SOFT nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann Q-SOFT die Nacherfüllung verweigern. In diesem Fall steht dem Kunden der Anspruch auf Minderung oder vom Vertrag zurückzutreten zu.
- (9) Der Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen eines Mangels der Software wird ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn Q-SOFT die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Q-SOFT, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die weiteren Rechte beträgt 1 Jahr.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen von Q-SOFT am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung noch gegeben ist und das Ergebnis schriftlich festzuhalten.

§ 9 Handbuch/Dokumentation

- (1) Angaben im Handbuch/Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.
- (2) Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

§ 10 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 und § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt gelten – soweit der Sache nach anwendbar – für den Vorbehalt des Rechts zur Weiterüberlassung der Software entsprechend.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Kunde ist berechtigt – soweit nicht einzelvertraglich etwas anders bestimmt ist –, die gelieferte Sache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.)

unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Sie ist uns vorab anzuzeigen. Wird die Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die gelieferte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Fakturaendbetrag, einschließlich USt.) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Q-SOFT GmbH
Heinrich-Credner-Straße 5
99087 Erfurt
AG Jena, HRB 113155

Gültig ab 01.08.2015